

## HINWEISE FÜR DIE FEIER VON GOTTESDIENSTEN

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie  
(21.12.2021)

### VORBEMERKUNG

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem Gottesdienste gefeiert werden können. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen. Diese staatlichen Maßgaben sind streng einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

### ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

1. Die **maximale Teilnehmerzahl** für Gottesdienste ist so festzulegen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes stets eingehalten wird. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19-Infektion, einen grippalen Infekt oder eine Erkältung hinweisen.
2. Vor allem bei besonderen Anlässen (Taufe, Beerdigung, Einschulungsgottesdienste, etc.) kann eine **gruppenweise Sitzplatzaufteilung** (z. B. nach Hausständen bzw. Familien o. ä.) sinnvoll sein.
3. Vor Ort werden ggf. geeignete **Verfahren zur Begrenzung der Teilnahmezahl** vereinbart (Anmeldung; Ausgabe von Sitzplatzkarten; Losverfahren; Online-Tools etc.).
4. Da mit dem **Ordnerdienst** durch den vermehrten Personenkontakt eine besondere Gefährdungssituation sowohl für die Ordner:innen als auch für die Gottesdienstteilnehmer:innen verbunden ist, wird empfohlen, den 2G-Status zur Voraussetzung für den Ordnerdienst zu machen. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
5. Dort wo es möglich ist, sollten getrennte **Eingänge und Ausgänge** markiert werden. Ein Konzept für den Zugang zum Gottesdienstraum sowie für den Ausgang muss vorliegen. Soweit möglich werden innerhalb des Kirchenraumes Laufwege markiert. Bewährt hat sich die Bereitstellung von Händedesinfektionsspender an den Zugängen zum Kirchenraum.
6. Der **Mindestabstand** zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes von mindestens 1,5 m sollte zu keinem Zeitpunkt unterschritten. Dies gilt für Laufwege ebenso wie für die Sitzordnung.
7. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, tragen eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung**, insbesondere dann, wenn sie sich im Kirchenraum bewegen. Je nach Größe des Kirchenraumes und der Teilnahmezahl wird empfohlen, die Maske während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
8. Zu beachten sind die einschlägigen **Hinweise zum Heizen (Heizperiode) bzw. Lüften (Sommerhalbjahr)** der Kirchenräume, die vom Bistum Hildesheim herausgegeben werden. Vor und nach dem Gottesdienst wird der Gottesdienstraum den Hinweisen entsprechend gelüftet.

9. Die **musikalische Gestaltung** der Gottesdienste sollte auf das notwendige Maß begrenzt werden, um eine Straffung des liturgischen Geschehens zu erreichen.
10. **Gemeindegeseang** ist grundsätzlich möglich; beim Gesang sollte eine medizinische Maske getragen werden. Empfohlen wird, – außer den ggf. gesungenen Dialogen, Orationen und Zurufen (Halleluja etc.) – höchstens drei Lieder mit nicht mehr als jeweils zwei Strophen zu singen. Der Gesang sollte so über die Länge des Gottesdienstes verteilt werden, dass zwischen den einzelnen Liedern ein zeitlicher Abstand besteht.
11. Der Gemeindegeseang kann, wenn es liturgisch bzw. pastoral geboten ist, durch **Chor- und Scholagesang** ergänzt werden. Dabei ist ein erweiterter Mindestabstand zu beachten: wenigstens 2 m nach allen Seiten, zu allen Personen (z. B. musikalische Leitung, Gemeinde u. ä.), denen die Gesangsgruppe frontal zugewandt ist, 3 m. Wird der erweiterte Mindestabstand eingehalten, kann beim Gesang die Maske abgenommen werden.
12. Für **Bläser- und Instrumentalgruppen** gelten dieselben Vorgaben wie für den Chor- und Scholagesang.
13. Von externen **Solisten, Instrumentalisten und Musikgruppen**, die – über das Orgelspiel hinaus – gegen Honorar bei der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken, kann die Pfarrei einen 2-G-Nachweis, ggf. einen 2-G+-Nachweis verlangen.
14. Die **Weihwasserbecken** bleiben leer.
15. **Oberflächen**, die häufig benutzt werden, sollten regelmäßig desinfiziert bzw. gereinigt werden.
16. **Freiluftgottesdienste** sind möglich, wenn die Einhaltung der gesetzlichen Hygiene- und Abstandsgebote gewährleistet werden kann.  
Auch bei Freiluftgottesdiensten sind der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und die einschlägigen Hygieneregeln zu beachten. Es empfiehlt sich, feste Bereiche für teilnehmende Personen bzw. Personengruppen (Hausstände) zu markieren.  
Beim Gemeindegeseang im Freien gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,5 m.

## LITURGISCHE DIENSTE

17. Da mit dem **liturgischen Dienst** durch den vermehrten Personenkontakt (Ankleiden in der Sakristei, Kommunionausteilung u. ä.) eine besondere Gefährdungssituation verbunden ist, wird empfohlen, den 2G-Status zur Voraussetzung für erwachsene liturgische Dienste zu machen. Die Entscheidung darüber trifft der Pfarrer mit den zuständigen Gremien der Pfarrei bzw. des Kirchortes.
18. Bei der **Ausübung von liturgischen Diensten** ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen bzw. Personen eines anderen Hausstandes stets einzuhalten. Solange der Mindestabstand eingehalten wird, ist die Zahl der mitwirkenden liturgischen Dienste nicht begrenzt.  
Auf Handlungen, die die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen (Assistenz am Altar, direktes Anreichen von Gaben usw.) sollte verzichtet werden.  
Am Platz und bei der Ausübung des Dienstes (Gesang/Sprechen) kann die Maske abgenommen werden.
19. Bei **minderjährigen Personen, die einen liturgischen Dienst ausüben**, muss die schriftliche Einverständniserklärung der jeweiligen Erziehungsberechtigten vorliegen.
20. In der Sakristei waschen bzw. desinfizieren sich alle Personen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen, direkt **vor dem Gottesdienst** noch einmal die Hände.
21. **Personen, die zu Risikogruppen gehören** (Vorerkrankte; Personen, die sich nicht impfen lassen können), wird empfohlen, auf die Ausübung von liturgischen Diensten zu verzichten. Das schließt die Leitung des Gottesdienstes durch Geistliche bzw. Gottesdienstbeauftragte ein.

## ALLGEMEINE LITURGISCHE HINWEISE

22. **Gebet- und Gesangbücher** können zur Verfügung gestellt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, dass es nicht zu einer Übertragung von Viren kommt (z. B. durch entsprechende Liegezeit von wenigstens 48 Std. ohne Benutzung bzw. Desinfektion).
23. Alle **liturgischen Geräte**, die im Gottesdienst verwendet werden, sollten vor Beginn des Gottesdienstes gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert werden.
24. Alle **Gesten**, die ein Infektionsrisiko darstellen, entfallen. Dies betrifft insbesondere den Friedensgruß, das Küssen von Altar und Büchern, die Bekreuzigung des Mundes, etc.
25. Ist eine **Kollekte** vorgesehen, sollte diese in Form einer Türkollekte stattfinden. Das Herumgeben eines Kollektenkorbes entfällt.

## SPEZIELLE HINWEISE FÜR MESSFEIERN

26. Bei **Konzelebration** ist der Mindestabstand von 1,5 m stets einzuhalten. Je nach Raumsituation können die Konzelebranten auf das gemeinsame Stehen um den Altar verzichten und auch beim eucharistischen Teil der Messfeier an ihrem Platz bleiben.
27. Der **Dienst des Diakons** beschränkt sich im Wesentlichen auf die Verkündigung. Die Assistenz am Altar entfällt, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
28. Beim **Herrichten der eucharistischen Gaben** werden die einschlägigen Hygieneregeln beachtet. Es sollten nur so viele Hostien bereitet werden, wie Gläubige an der Feier teilnehmen. Bis zur Kommunionausteilung bleiben Kelch und Schale von der Palla bedeckt. Das Einlegen von Hostien durch Gläubige unterbleibt. Bei der Gabenbereitung sollte ein direktes Übergeben der Gefäße und Gaben unterbleiben (Mindestabstand!).
29. Bei der **Kommunionausteilung** gilt:
  - Der Dialog wird vor der Kommunion einmal mit allen gesprochen; danach empfangen die einzelnen Gläubigen schweigend die Kommunion.
  - Zu beachten ist der Mindestabstand von 1,5 m und die Maskenpflicht beim Weg durch die Kirche.
  - Es ist unbedingt eine Berührung der Hände zu vermeiden.
  - Die Mundkommunion ist weiterhin nicht möglich.
  - Die Kelchkommunion bleibt grundsätzlich auf den Vorsteher beschränkt, ggf. (z. B. bei Trauungsmessen, Konzelebration etc.) stellt man eine entsprechende Anzahl von Kelchen bereit.
30. Die gründliche **Reinigung der liturgischen Gefäße** findet nach den einschlägigen Hygieneregeln im Anschluss an die Messfeier statt.

21.12.2021

Bischöfliches Generalvikariat